



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS

19. August 2026

Beauftragter für die Belange von
Menschen mit Behinderungen

Ansprechpartner/-in
Dr. Normen Franzke

Besucher-/Postadresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122017
M +491702220239
F +49 355 612132017
normen.franzke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Inklusion braucht Verlässlichkeit

Einordnung des Regierungsentwurfs zum 1. KJHSRG aus Sicht
des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinde-
rungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz

1. Ausgangspunkt

Mit dem Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform
der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) werden wichtige Weichen für
die zukünftige Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe gestellt. Für
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien geht es
dabei um weit mehr als um eine organisatorische Neuordnung von Zu-
ständigkeiten. Es geht um die grundlegende Frage, wie konsequent
Deutschland den Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wei-
tergehen will.

In meiner Funktion als Beauftragter für die Belange von Menschen mit
Behinderungen habe ich den o.g. Regierungsentwurf aus der Perspek-
tive der Teilhabe bewertet. Entscheidend ist nicht allein, ob Verwal-
tungsverfahren vereinfacht, Zuständigkeiten verändert oder kommunale
Strukturen effizienter organisiert werden. Entscheidend ist hierbei, ob
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen tatsächlich leichter, verlässli-
cher und gleichberechtigter Zugang zu den Unterstützungsleistungen
erhalten, die sie für ihre Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe be-
nötigen.

2. Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe bleibt das richtige Ziel

Die seit vielen Jahren diskutierte Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe war mit einem grundlegenden Paradigmenwechsel verbunden: Nicht die Art der Behinderung oder die Zuordnung zu einem bestimmten Leistungssystem sollte darüber entscheiden, wer zuständig ist. Ausgangspunkt sollte vielmehr der junge Mensch mit seinen individuellen Bedarfen sein. Genau darin liegt der Kern einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Der Regierungsentwurf verändert diesen Weg erheblich. Die ursprünglich vorgesehene verbindliche bundesweite Zusammenführung wird nicht umgesetzt. Stattdessen soll eine begrenzte Zahl örtlicher Träger im Rahmen einer Experimentierklausel die Gesamtzuständigkeit erproben. Damit bleibt die bestehende Trennung zwischen SGB VIII und SGB IX zunächst erhalten.

Aus Sicht der Teilhabe ist dies kritisch zu bewerten.

Familien von Kindern mit Behinderungen erleben bereits heute unterschiedliche Zuständigkeiten, verschiedene Antragsverfahren und unterschiedliche fachliche Systemlogiken. Gerade diese Schnittstellen sollten mit der sogenannten „Großen Lösung“ überwunden werden. Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe darf deshalb nicht von einem verbindlichen Reformziel zu einem Modellprojekt ohne klare Anschlussperspektive werden.

3. Teilhaberechte dürfen nicht vom Wohnort abhängen

Besondere Aufmerksamkeit verdient die vorgesehene Experimentierklausel auch aus kommunaler Perspektive. Wenn einzelne Jugendämter die Gesamtzuständigkeit erproben, während in anderen Kommunen die bisherigen Zuständigkeiten fortbestehen, können unterschiedliche Zugänge, Verfahren und Unterstützungsstrukturen entstehen. Ob ein junger Mensch Leistungen vorrangig nach dem SGB VIII oder weiterhin nach dem SGB IX erhält, könnte damit auch davon abhängen, wo er lebt.

Das ist aus Sicht gleichberechtigter Teilhabe problematisch.

Inklusion darf nicht von der Finanzkraft, der Personalausstattung oder der Reformbereitschaft einer Kommune abhängig sein. Gleichwertige Teilhabechancen brauchen verlässliche Rahmenbedingungen. Sollte an der Experimentierklausel festgehalten werden, braucht es deshalb zumindest:

- bundeseinheitliche Mindeststandards und Verfahrensgarantien,
- eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation,
- eine Absicherung, dass Kinder außerhalb der Modellkommunen nicht schlechter gestellt werden,
- eine ortsnahe und verständliche Beratung für Familien sowie
- einen verbindlichen Zeitplan für die Entscheidung über die bundesweite Gesamtzuständigkeit.

4. Bildungsassistenz: Infrastruktur stärken, Individualrechte erhalten

Die stärkere infrastrukturelle Organisation von Schulbegleitung und Kita-Assistenz bietet grundsätzlich Chancen. Inklusive Bildung bedeutet schließlich nicht, dass jedes Kind zunächst zum „Einzelfall“ erklärt werden muss, bevor Unterstützung zur Verfügung steht. Schulen und Kindertageseinrichtungen sollten vielmehr grundsätzlich in die Lage versetzt werden, unterschiedliche Unterstützungsbedarfe aufzufangen.

Dieser Ansatz ist aus inklusionspolitischer Sicht zu begrüßen.

Er funktioniert jedoch nur, wenn die entsprechende Infrastruktur tatsächlich vorhanden ist, personell ausreichend ausgestattet wird und verbindliche Qualitätsstandards gelten. Genau hier bestehen erhebliche offene Fragen – bundesweit fehlen bislang verbindliche Qualitätsanforderungen, Ausbauziele und Mindeststandards. Vor allem darf der Aufbau inklusiver Strukturen nicht dadurch finanziert werden, dass individuelle Teilhaberechte eingeschränkt werden. Ein Kind mit einem hohen oder spezifischen Unterstützungsbedarf muss weiterhin Anspruch auf eine individuelle und bedarfsgerechte Assistenz haben, wenn ein infrastrukturelles Angebot seinen Bedarf nicht vollständig abdecken kann.

5. Inklusion darf kein Instrument der Haushaltskonsolidierung sein

Kommunen stehen zweifellos unter erheblichem finanziellem und personellem Druck. Auch die Kinder- und Jugendhilfe muss sich deshalb mit Fragen der Effizienz, der Steuerung und des wirksamen Ressourceneinsatzes auseinandersetzen.

Dabei darf jedoch die Reihenfolge nicht vertauscht werden: Nicht die günstigste Leistung darf den Bedarf bestimmen. Der individuelle Bedarf muss bestimmen, welche Unterstützung erforderlich ist.

Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen können kurzfristige Einsparungen langfristig erhebliche soziale und finanzielle Folgekosten verursachen, wenn notwendige Unterstützung zu spät, in zu geringem Umfang oder überhaupt nicht erfolgt. Inklusion braucht daher eine auskömmliche Finanzierung. Neue Aufgaben dürfen nicht lediglich gesetzlich auf die kommunale Ebene übertragen werden. Länder und Bund müssen dafür sorgen, dass die notwendigen personellen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden.

6. Selbstbestimmung und Wunsch- und Wahlrecht stärken

Inklusion bedeutet nicht nur Zugang zu Leistungen. Sie bedeutet auch Selbstbestimmung. Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien müssen deshalb wirksam an Entscheidungen über Art, Umfang und Ausgestaltung ihrer Unterstützung beteiligt werden.

Positiv ist, dass eine im Referentenentwurf vorgesehene mögliche Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts im Regierungsentwurf nicht übernommen wurde. Gleichzeitig bleibt die Chance ungenutzt, das Wunsch- und Wahlrecht im Zuge der inklusiven Weiterentwicklung ausdrücklich zu stärken. Eine moderne inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollte daher Beteiligung und Selbstbestimmung nicht lediglich als Verfahrensbestandteil verstehen. Sie müssen Maßstab der Leistungsgewährung sein.

7. Was bedeutet der Regierungsentwurf für die kommunale Ebene?

Für die kommunale Praxis besteht die Herausforderung darin, dass die Schnittstellenprobleme zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zunächst weiterbestehen. Kommunen müssen zugleich inklusive Infrastrukturen entwickeln, Bildungsassistenz neu organisieren, Beratungsstrukturen sichern und möglicherweise unterschiedliche Rechts- und Zuständigkeitsmodelle handhaben. Das kann nur funktionieren, wenn Reformen gemeinsam mit den Menschen entwickelt werden, die sie unmittelbar betreffen. Kommunale Behindertenbeauftragte, Behindertenbeiräte, Selbstvertretungsorganisationen, Eltern und junge Menschen mit Behinderungen sollten deshalb verbindlich in die Planung, Umsetzung und Evaluation einbezogen werden.

8. Position

Aus Sicht des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebus ergeben sich daraus folgende zentrale Positionen:

- a. **Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss verbindliches Ziel bleiben.** Die Gesamtzuständigkeit darf nicht auf unbestimmte Zeit vertagt werden – auch wenn Cottbus/Chósebus bereits modellhaft die Leistungen SGB VIII und SGB IX für Kinder und Jugendliche im Jugendamt gebündelt hat. Es braucht eine klare gesetzgeberische Perspektive für eine bundesweite Umsetzung.
- b. **Teilhaberechte müssen bundesweit vergleichbar sein.** Der Wohnort eines Kindes darf nicht darüber entscheiden, welche Zugänge und Verfahrensrechte ihm zur Verfügung stehen.
- c. **Infrastrukturelle Bildungsassistenz ist eine Chance – aber kein Ersatz für notwendige individuelle Unterstützung.** Pooling und infrastrukturelle Angebote müssen Teilhabe erleichtern und dürfen individuelle Rechtsansprüche nicht einschränken.
- d. **Selbstbestimmung muss gestärkt werden.** Das Wunsch- und Wahlrecht sowie die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien müssen zentrale Elemente einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sein.
- e. **Kommunen benötigen verlässliche Ressourcen.** Inklusion braucht qualifiziertes Personal, tragfähige Strukturen und eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder.
- f. **Menschen mit Behinderungen müssen an der Umsetzung beteiligt werden.** Der Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ muss auch bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gelten.

9. Schlussfolgerung

Der Regierungsentwurf enthält Ansätze, die für eine inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden können. Gleichzeitig markiert die Abkehr von einer verbindlichen bundesweiten Gesamtzuständigkeit einen erheblichen Einschnitt in den bisher eingeschlagenen Reformweg. Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht nur, wie Kinder- und Jugendhilfe effizienter organisiert werden kann. Die entscheidende Frage lautet: Verbessert die Reform tatsächlich die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen?

An diesem Maßstab muss sich das weitere Gesetzgebungsverfahren messen lassen. Inklusion darf dabei nicht zum Modellversuch werden. Sie ist ein menschenrechtlicher Auftrag und muss sich im Alltag der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien konkret widerspiegeln.

Cottbus/Chóšebuz, 19.08.2026

gez. Franzke